

SATZUNG

§ 1 Zweck der Akademie

(1) Die Freie Akademie der Künste in Hamburg e.V. – in dieser Satzung auch „Akademie“ genannt – ist eine Gemeinschaft von Künstlerinnen und Künstlern und anderen Persönlichkeiten, die sich gehalten fühlen, die Kunst und Kultur sowie die Bildung auf dem Gebiet der Künste zu fördern, zu Fragen des geistigen und künstlerischen Lebens Stellung zu nehmen, öffentliche Wirksamkeit zu entfalten und Freiheit und Anspruch der Kunst gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

(2) Der Zweck der Akademie ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich die Akademie für die Belange, Eigenheiten und die unbedingte Freiheit der Kunst einsetzt. Die Akademie führt Veranstaltungen auf allen Gebieten der Kunst durch, insbesondere auch um Bedeutung und Wesen der Kunst einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Herausgabe sowie die Veröffentlichung von Publikationen dient demselben Zweck.

(3) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Akademie kann Spendengelder sowie sonstige Zuwendungen einnehmen und ausgeben. Die Mittel der Akademie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dem Vermögen der Akademie wachsen solche Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder der Akademie dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die Freie Akademie der Künste in Hamburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(2) Sitz der Akademie ist Hamburg.

§ 3 Organe der Akademie

Organe der Akademie sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Versammlungen der Sektionen
- das Präsidium
- die Präsidentin/der Präsident

§ 4 Sektionen

(1) Die Akademie hat 6 Sektionen:

- Baukunst
- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Medien
- Musik

(2) Jede Sektion hat insgesamt höchstens 37 ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung der Akademie gehören alle Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium es beschließt oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, wählt die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Präsidentin/der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein und gibt zugleich die Tagesordnung bekannt. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn an alle stimmberechtigten Mitglieder eine Einladung an die bei der Akademie hinterlegte Emailadresse oder Postanschrift verschickt wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, gelten die Regelungen in Abs. (7).

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsieht. Soweit Angelegenheiten behandelt werden sollen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, bedürfen diese der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu denselben Tagesordnungspunkten eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist. Bei dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese zweite Mitgliederversammlung kann zwei Wochen nach dem Termin der ersten Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn eine Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von einer Woche nach dem Termin der ersten Mitgliederversammlung verschickt wurde.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(9) Die Präsidentin/der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums in Ausnahmefällen auch bestimmen, dass eine Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird, wobei mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr in Anwesenheit durchgeführt werden soll. Für die Mitgliederversammlung per Videokonferenz gelten die Bestimmungen für eine Mitgliederversammlung in Anwesenheit entsprechend. Die Präsidentin/der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums auch bestimmen, dass ein oder mehrere Beschlüsse im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder durch Übermittlung des Beschlussgegenstandes in Textform (z.B. Brief/Email) beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder durch Rücksendung des Stimmzettels bzw. Antwort mit Email an der Abstimmung teilgenommen hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(10) Wahlen (z.B. Präsidentinnen/Präsidenten, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, neue Mitglieder) werden in der Regel als Briefwahl durchgeführt, soweit nicht in der Satzung abweichend bestimmt. Das Präsidium kann eine andere Form der Wahl bestimmen, wenn gewährleistet ist, dass die Wahlen geheim durchgeführt werden.

§ 6 Sektionsversammlung

(1) Der Sektionsversammlung der Akademie gehören alle Mitglieder der jeweiligen Sektion an.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder der jeweiligen Sektion.

(3) Die Sektionsversammlungen stellen Arbeitsprogramme über eigene oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ihnen zugewiesene Vorhaben und Aufgaben auf und führen sie nach Zustimmung durch das Präsidium aus; dabei ist vom interdisziplinären Charakter der Akademie auszugehen.

(4) Die Sektionsversammlung soll mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn die/der Sektionsvorsitzende es beschließt oder mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich fordern. Die/der Sektionsvorsitzende kann in Ausnahmefällen auch bestimmen, dass eine Sektionsversammlung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird, wobei mindestens eine Sektionsversammlung im Jahr in Anwesenheit durchgeführt werden soll. Für die Sektionsversammlung per Videokonferenz gelten die Bestimmungen für eine Sektionsversammlung in Anwesenheit entsprechend.

(5) Die/der Sektionsvorsitzende lädt zur Sektionsversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein und gibt zugleich die Tagesordnung bekannt. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn an alle stimmberechtigten Mitglieder eine Einladung an die bei der Akademie hinterlegte Emailadresse oder Postanschrift verschickt wurde und mindestens 1/4 (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion anwesend ist. Ist die Sektionsversammlung beschlussunfähig, gilt § 5 Abs. (7) entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

(6) Jede Sektionsversammlung wählt in geheimer Wahl für 3 Jahre eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden („Sektionsvorsitzende/Sektionsvorsitzender“). Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion

durch Rücksendung des Wahlzettels an ihr teilnimmt. Eine Sektionsvorsitzende/Ein Sektionsvorsitzender ist gewählt, wenn die an der Wahl Teilnehmenden mit einfacher Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt haben.

Mit Zustimmung des Präsidiums kann die/der Sektionsvorsitzende eine andere Form der Wahl bestimmen, wenn gewährleistet ist, dass die Wahlen geheim durchgeführt werden.

(7) Die/der Sektionsvorsitzende leitet die Beratungen der Sektionsversammlung und trägt Sorge für die Protokollierung der Anwesenden, der Abstimmungsergebnisse sowie der Ausführungen von Beschlüssen. Sie/Er hat mindestens zweimal jährlich eine Sektionsversammlung einzuberufen. Die/der Sektionsvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums.

(8) Verfügt eine Sektion nicht über eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, so ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt und verpflichtet, eine Sektionssitzung sowie einen Wahlgang vorzubereiten und durchzuführen. Solange eine Sektion nicht über eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden verfügt, übernimmt die Präsidentin/der Präsident geschäftsführend die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, das Stimmrecht der betreffenden Sektion im Präsidium ruht für diesen Zeitraum.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Sektionen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden von den ordentlichen Mitgliedern ohne Aussprache in geheimer Briefwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg oder Umgebung haben. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder durch Rücksendung des Wahlzettels an ihr teilnimmt. Eine Kandidatin/ein Kandidat ist gewählt, wenn die an der Wahl Teilnehmenden mit einfacher Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt haben.

(3) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident bilden den Vorstand der Akademie im Sinne des BGB. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertreten die Akademie jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident soll jedoch von ihrer/seiner Einzelvertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn die Präsidentin/der Präsident verhindert ist.

(4) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Akademie nach außen; das Sekretariat ist ihr/ ihm unterstellt. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Präsidialsitzungen und sorgt für die Realisierung ihrer Beschlüsse.

(5) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Falle ihrer/seiner Verhinderung.

(6) Das Präsidium trifft alle Entscheidungen der Akademie, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es tritt mindestens einmal im Monat zusammen, dies kann auch per Videokonferenz erfolgen. Das Präsidium kann mit Zustimmung aller an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Präsidiums Gäste hinzuziehen. Die Frist für die Ladung zur Präsidiumssitzung beträgt eine Woche.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind; es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Für den Fall, dass weder eine Präsidentin/ein Präsident noch eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident amtiert, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(8) Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern oder einer Sektion auftragen, bestimmte Aufgaben oder Arbeitsvorhaben vorzubereiten und Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(9) Mitglieder des Vorstandes (Präsident/in, Vizepräsident/in) können auf Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein und dafür vom Verein eine Vergütung erhalten. Zuständig für die Festsetzung der Vergütung, den Abschluss, Änderungen und die Beendigung eines Dienstvertrages ist das Präsidium, wobei das Mitglied des Vorstandes, mit dem der Dienstvertrag geschlossen werden soll, nicht stimmberechtigt ist. Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit der Präsidentin/dem Präsidenten wird der Verein durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten, im Übrigen durch die Präsidentin/den Präsidenten.

(10) Die Beratungen des Präsidiums sind vertraulich.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die geschäftlichen Angelegenheiten der Akademie werden vom Sekretariat unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten und im Zusammenwirken mit dem Präsidium bearbeitet.

(2) Die Mitarbeiter des Sekretariats werden mit Zustimmung des Präsidiums von der Präsidentin/dem Präsidenten bestimmt; Arbeitsbedingungen und Tätigkeit der Mitarbeiter werden von der Präsidentin/dem Präsidenten frei mit den Mitarbeitern vereinbart.

§ 9 Mitglieder der Akademie

Die Akademie hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehren-Mitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Künstlerinnen und Künstler und in Ausnahmefällen auch andere Persönlichkeiten, die zur Kunst der Zeit oder auf einem Nachbargebiet der in der Akademie vertretenen Künste einen anerkannten Beitrag geleistet haben, können zu ordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie gehören der Sektion an, von der sie vorgeschlagen wurden. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben und Aktivitäten der Akademie mitzuwirken (z.B. durch Teilnahme an Versammlungen, Wahlen und bei der Durchführung von Veranstaltungen).

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für eine ordentliche Mitgliedschaft werden von der zuständigen Sektionsversammlung vorgeschlagen und nach Beratung und Billigung durch das Präsidium in geheimer Abstimmung erst von der Sektionsversammlung, dann von der Mitgliederversammlung gewählt und danach von der Präsidentin/dem Präsidenten nach Zustimmung des gewählten Mitgliedes berufen. Weitere Voraussetzung für die Berufung ist die Bereitschaft zur Mitwirkung gemäß Abs. (1).

(3) Die Wahl und Bestätigung eines neuen ordentlichen Mitglieds erfolgt in folgenden Schritten: Jedes Mitglied einer Sektion ist berechtigt, der Sektionsversammlung seiner Sektion neue ordentliche Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Wahlvorschläge sind, vom vorschlagenden und zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben, der/dem Vorsitzenden der Sektion einzureichen. Die Sektionsversammlung stimmt in geheimer Wahl darüber ab, welche dieser Wahlvorschläge durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Sektion mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Über die Vorschläge wird im Präsidium beraten. Nach Zustim-

mung durch das Präsidium wird von der jeweiligen Sektion gemäß Abs. (4) eine Wahl durchgeführt.

(4) Ein neues ordentliches Mitglied wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Sektion in der Regel durch geheime Briefwahl gewählt. Die/der Vorsitzende der Sektion muss mit dem Stimmzettel allen Sektionsmitgliedern die Begründung des Vorschlages und die Namen der zwei weiteren die Wahl unterstützenden Sektionsmitglieder schriftlich bekanntgeben. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion durch Rücksendung des Wahlzettels an ihr teilnimmt. Ein neues Mitglied ist von der Sektionsversammlung gewählt, wenn die an der Wahl Teilnehmenden mit 2/3 Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt haben.

(5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann die Wahl eines neuen Mitgliedes auch in einer Sektionsversammlung in geheimer Wahl durchgeführt werden.

(6) Jeder Wahlgang ist von der/vom Sektionsvorsitzenden beim Präsidium anzuzeigen und wird über das Sekretariat unter Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten geleitet, er wird von der/vom Sektionsvorsitzenden protokolliert. Das Ergebnis der Wahl in den einzelnen Sektionen ist der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.

(7) Im Kalenderjahr können pro Sektion bis zu vier neue ordentliche Mitglieder gewählt werden, sofern die Gesamtzahl von 37 nicht überschritten wird.

(8) Die Mitgliederversammlung stimmt ebenfalls durch Wahl über die von der Sektionsversammlung gewählten ordentlichen Mitglieder ab. Diese werden von den Urheberinnen/Urhebern des Vorschlages vorgestellt und ihre Auswahl begründet. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, eine Beratung darüber zu fordern. Zur Wahl eines ordentlichen Mitgliedes ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl erforderlich.

§ 11 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag hin außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie nicht mehr aktiv an der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks der Akademie mitwirken möchten oder können, aber Mitglied der Akademie bleiben möchten. Der Antrag wird bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingereicht, die/der den Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft gegenüber dem betreffenden Mitglied schriftlich bestätigt und gegenüber Sektion und Mitgliederversammlung bekannt macht.

§ 12 Erwerb der Ehren-Mitgliedschaft

Zu Ehren-Mitgliedern können Künstlerinnen und Künstler und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich als Förderinnen und Förderer der Künste oder der Akademie ausgezeichnet haben. Ehren-Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten ernannt. Für die Wahl gilt § 10 Abs. (8) entsprechend.

§ 13 Erwerb der Fördermitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder können Persönlichkeiten aufgenommen werden, die bereit und geeignet sind, die Akademie und deren Bestrebungen zu unterstützen. Sie können von jedem Mitglied der Akademie, das für seinen Vorschlag die Unterstützung von zwei weiteren Mitgliedern gefunden hat, dem Präsidium vorgeschlagen werden. Wenn sich die Kandidatin/der Kandidat bereit erklärt, einen vom Präsidium festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, kann das Präsidium sie/ihn der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl gilt § 10 Abs. (8) entsprechend.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft gleich welcher Art erlischt durch Tod, Verzicht oder Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet außerdem, sobald ein Mitglied im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen, wenn sich das Mitglied eines der Akademie unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder nachhaltig die satzungsmäßigen Pflichten verletzt, insbesondere durch fehlende aktive Mitwirkung. Der Antrag ist der Präsidentin/dem Präsidenten zuzuleiten, die/der ihn auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt; dem betroffenen Mitglied ist eine Abschrift der Antragsbegründung zu übersenden und Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen, ist dieser gültig. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und mit der Begründung des Antrages der/dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Fördermitgliedschaften können auch beendet werden, wenn ein Fördermitglied eine vereinbarte Zuwendung trotz Erinnerung nicht zahlt. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 15 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Öffentlichkeit gegenüber Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Sektionen und der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Wahlvorgänge, vertraulich zu behandeln.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Armin Sandig e. V., hilfsweise an das Literaturhaus Hamburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) auch eine andere gemeinnützige Körperschaft bestimmen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nur von Fördermitgliedern erhoben, für alle anderen Mitglieder ist die Mitgliedschaft in der Akademie beitragsfrei.

Hamburg, 5.10.2022